

# **Vereinsatzung des FC Bayern Fan-Club**

## **Die 13 Höslwanger e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) der Verein führt den Namen Die 13 Höslwanger e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Höslwang
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist die friedliche und faire Unterstützung des FC Bayern München e.V..  
Hierzu haben sich alle Mitglieder dieses Vereins von der Gewaltanwendung zu distanzieren.
- 2) Zur Durchführung des Zwecks dieses Vereins werden vielfältige Aktionen angeboten. So sollte die Kameradschaft zwischen den Fans gestärkt werden, indem ein intensiver Kontakt zu anderen Fanclubs hergestellt wird. Zudem werden gemeinsame Spielbesuche oder Besuche anderer Veranstaltungen organisiert.
- 3) Im besonderen erfüllt der Verein folgende Aufgaben:
  - a) Gemeinsame Fahrten zu Spielen des FC Bayern München
  - b) Besorgung von Eintrittskarten für Spiele des FC Bayern München
  - c) Organisation und Durchführung von Vereinsfesten, Versammlungen und Fantreffs.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine wirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- 2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig
- 3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären, über den Antrag entscheidet der Vorstand
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Austritt des Mitglieds
  - b) mit dem Tod des Mitglieds.
  - c) durch Auflösung des Vereins.
- 5) Der freiwillige Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Der Austritt ist jederzeit möglich.  
Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
- 6) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt oder die Zahlung des Beitrags vernachlässigt.

### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- 2) Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist ab Vollendung des 16. Lebensjahr in voller Höhe zu entrichten.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**§ 5**  
**Organe des Vereins**

- 1) Der Vorstand
- 2) Der Beirat
- 3) Die Mitgliederversammlung

**§ 6**  
**Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 2) Der Vorstand wird unterstützt:
  - a) dem Schriftführer
  - b) dem 1. Kassier
  - c) dem 2. Kassier
  - d) 1. Beisitzer
  - e) 2. Beisitzer
- 3) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre in ihr Amt gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.
- 4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Club, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären, in diesem Fall ist unter Wahrung einer angemessenen Frist eine Neuwahl durchzuführen.

**§ 7**  
**Zuständigkeit des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Es hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung des Clubvermögens
  - e) Erstellung des Jahres und Kassenberichtes
- 2) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein innen und außen. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertr. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder dessen Auftrag vertretungsbefugt ist.

**§ 8**  
**Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan
- 2) Die Ladung erfolgt durch Veröffentlichung im OVB unter Angaben der Tagesordnung. Sie wird Jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage.
- 3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums
  - b) die Entlastung des Vorstands
  - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands nach Ablauf der Amtszeit

- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- 5) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- 5) Der Vorstand bestimmt die Art der Abstimmung, die Abstimmung wird schriftlich durchgeführt wenn 1/3 der erschienen Mitglieder das beantragt.

## **§ 9**

### **Tagesordnung**

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten

- a) Den Bericht des Präsidenten
- b) Den Bericht des Schriftführers
- c) Den Bericht des 1. Kassiers
- d) Die Entlastung der Vorstandschaft
- e) In den Wahljahren  
Wahl des Vorstands
- f) Anträge
- e) Verschiedenes

## **§ 10**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten der Satzung**

- 1) Die Satzung tritt ab sofort in Kraft
- 2) Die Satzung vom 03. März 1995 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

**Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01. März 2002 beschlossen.**